

### Großtagespflege

Grundlage für die rechtlichen Vorgaben ist die persönliche Zuordnung der Kinder. -Dies ist die Unterscheidung zu einer institutionellen Betreuung und Grundlage für die Förderung durch Landesmittel. Der Jugendhilfeträger ist für die Prüfung der Umsetzung verantwortlich.

### §22 SGB VIII

- Kurzeitige Vertretung bedeutet, während z.B. ein Kind gewickelt oder auf die Toilette begleitet wird, eigener Toilettengang, usw.
- Es beinhaltet nicht eine längere Betreuung, z.B. die KТПP geht mit einigen Kindern raus, kommt später oder geht früher und überlässt die Betreuung der persönlich zugeordneten Kinder einer anderen KТПP, die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich der KТПP der die Kinder zugeordnet sind! D.h. die KТПP ist während der gesamten, vertraglich vereinbarten, Betreuungszeit des jeweiligen Kindes verantwortlich anwesend.
- In einem extremen Notfall (Unfall der KТПP während der Betreuungszeit) sollten die Kinder möglichst zeitnah von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Max. die Hälfte der tägl. Betreuungszeit wird in der Regel akzeptiert. (von der Berufsgenossenschaft, sollte es in der restlichen Betreuungszeit zu einem Unfall der betreuten Kinder kommen)
- Urlaub und Krankheit wird durch die Vertretungsregelung abgedeckt

### Abgrenzung Einrichtung / GbR

- Kindertagespflege ist immer personengebunden, d.h. der gemeinsame Zweck kann nicht die „gemeinsame Betreuung von Kinder“ sein, sondern ausschließlich die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten.
- In Gegensatz zu institutioneller Betreuung, die orts-und gebäudebezogen ist, ist Kindertagespflege eine personenbezogene Betreuungsform. Das bedeutet das das einzelne Tageskind einer KТПP individuell vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein muss.
- Grundlage für die Arbeit in einer GTP ist eine pädagogische Konzeption, in der das Bildungs- und Erziehungsverständnis der jeweiligen KТПP beschrieben ist. Es besteht auch die Möglichkeit, das jede KТПP ein eigenes Konzept erstellt.

### Angestellte KТПP

- Nach 6 Std. Arbeitszeit muss eine Pause von 30 Min. eingehalten werden. D.h. es können keine Verträge über 6 Std. Betreuung bedient werden. Bei längerer Betreuungszeit kann ein Betreuungsvertrag mit einer zweiten KТПP geschlossen werden.

## Gesetzliche Grundlagen Großtagespflege

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist das Konstrukt der Betreuung von Kindern im Verbund, auch als „Großtagespflege“ bezeichnet, inzwischen zum Teil geregelt. Die allgemeinen Regelungen im SGB VIII gelten daher auch für die Großtagespflege.

Die für Kindertagespflege relevanten Paragraphen aus dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) sind:  
§§ 1, 5, 7, 22 - 24, 43, 72, 87a Abs. 1 und 90.



SGB VIII

### § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

1.(...) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegeperson aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.



### Abgrenzung Einrichtung

Die Betreuung von Kindern in einer GTP muss sich von einer Einrichtung abgrenzen. Dazu zählen folgende Kriterien:

- ✓ Es können zwei bis drei KТПP zusammenarbeiten.
- ✓ Die Kinder werden jeweils einer der maximal drei KТПP, die alle über eine PE verfügen, über einen Betreuungsvertrag **vertraglich fest zugeordnet**. Die jeweilige KТПP betreut zu den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten ihr Tageskind bzw. ihre Tageskinder.
- ✓ Es gibt **keine** pädagogische Leitung.
- ✓ Es gibt **keine** Dienstpläne.
- ✓ In der Regel betreut eine weitere KТПP mit PE in Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung). In diesem Falle müssen jederzeit die bindungstheoretischen Gesichtspunkte beachtet werden. Das bedeutet u. a., dass den Kindern und Eltern die vertretende Kindertagespflegeperson bekannt und vertraut sein muss. Dies kann u.a. durch regelmäßige Kontaktzeiten gelingen.
- ✓ Selbstständige KТПP haben keinen Anspruch auf Pausenzeiten.
- ✓ Verbindliche Grundlage für die Arbeit in der GTP ist eine pädagogische Konzeption, in der das Bildungs- und Erziehungsverständnis der jeweiligen Kindertagespflegepersonen beschrieben ist. Diese sollten grundsätzlich aufeinander abgestimmt sein.

### Formen der GTP: GbR

Selbstständig tätige KТПP, die sich zusammenschließen, um gemeinsam Kindertagespflege anzubieten, bilden in der Regel juristisch gesehen eine "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" (GbR) oder auch "BGB-Gesellschaft". Es sind jedoch auch andere Organisationsformen möglich, z.B. als Verein, als GmbH oder auch gGmbH.

Die GbR zeichnet sich durch die kostengünstige Gründung und eine hohe Flexibilität aus, da sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nur wenige zwingende Regelungen ergeben.

Die relevanten gesetzlichen Regelungen für die GbR finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 705 ff. In § 705 BGB wird die GbR wie folgt definiert:

"Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten".



BGB

Das Gesetz sieht für den Gesellschaftsvertrag keine Schriftform vor; eine GbR kann auch stillschweigend bestehen, etwa indem zwei KТПP tatsächlich gemeinsam Räumlichkeiten anmieten und nutzen.

### Formen der GTP: GbR

Bei Streitigkeiten ist ein schriftlicher Vertrag jedoch ein aussagekräftiges Beweismittel.

Kindertagespflege ist immer personengebunden, d. h. der gemeinsame Zweck kann nicht die "gemeinsame Betreuung von Kindern" sein, sondern ausschließlich die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, Einrichtung, Materialien usw..

Weitere Infos:



Broschüre „Der Gesellschaftsvertrag in der Großtagespflege – Mustervertrag und Erläuterungen“ aus dem ESF-Projekt: Kindertagespflege im Zusammenschluss

Hier ist auch ein Mustervertrag zu finden, auf den es aber nur Zugriff gibt, wenn man sich registrieren lässt (Kosten: 15,- € für sechs Monate).

Empfehlung: Hinweis geben, dass eine anwaltliche Beratung hierzu sinnvoll ist!

### Formen der GTP: Angestellte K TPP

Eine Kündigung ist grundsätzlich mit vierwöchiger Frist zum 15. des Monats oder zum Monatsletzten möglich; längere Fristen gelten je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Gesetzliche Feiertage müssen bezahlt werden, wenn an ihnen hätte gearbeitet werden müssen.

Die Angestellten (auch Minijobber) haben Anspruch auf vier Wochen bezahlten Urlaub.

Bei Krankheit haben die Angestellten (auch Minijobber) Anspruch auf bis zu sechs Wochen Lohnfortzahlung je Krankheitsfall.

Alle Angestellten sind vom Arbeitgebenden bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden.

Steuern und Sozialversicherungen werden vom Arbeitgebenden abgeführt.

Elternzeit steht allen Angestellten (auch Minijobber) bis zu drei Jahren zu. Der Arbeitsplatz bleibt währenddessen erhalten.

Nach sechs Stunden Arbeitszeit muss eine Pause von 30 Minuten eingehalten werden (Pause bedeutet dabei, dass dem Beschäftigten die Möglichkeit gegeben sein muss, den Arbeitsplatz zu verlassen → § 4 ArbZG).

### Formen der GTP: Angestellte K TPP bei einem Träger

#### Gründung / Betrieb einer Großtagespflegestelle durch einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe

Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe können eine Großtagespflege initiieren. Dabei wird die Zusammenarbeit und Kooperation mit einer Fachberatungsstelle für Kindertagespflege vor Ort vorausgesetzt.

#### Gründung / Betrieb einer Großtagespflege durch private oder gewerbliche Anbieter

In einigen Städten und Kommunen Niedersachsens haben sich Großtagespflegestellen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen auf dem Kinderbetreuungsmarkt niedergelassen. Hier machen sich auch Kindertagespflegepersonen als Kleinunternehmer\*innen selbstständig: Sie eröffnen dabei eine bis mehrere Großtagespflegestellen und stellen als Arbeitgebende andere oder weitere K TPP für die Betreuung der Kinder ein. Gesellschaftsformen sind dann z. B. UG und gGmbH.

Grundsätzlich gilt: Die Ansprüche, die die K TPP an den öffentlichen Jugendhilfeträger hat, (Geldleistungen, Prämien usw.) tritt sie mit Abtretungserklärung an ihren Arbeitgeber ab.